

30.09.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1584 vom 27. August 2013
des Abgeordneten Peter Preuß CDU
Drucksache 16/3908

Versorgung der nordrhein-westfälischen Bevölkerung mit Impfstoffen

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat die Kleine Anfrage 1584 mit Schreiben vom 30. September 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit der jüngsten Gesetzesänderung zum § 132 e SGB V zielt der Gesetzgeber auf die rechtzeitige und bedarfsgerechte Versorgung der Versicherten mit Impfstoffen. Dabei geht es um die Vorsorge vor Lieferengpässen, die einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung beeinträchtigen. Für Kinder und Jugendliche steht ein spezifischer Impfstoff zur Verfügung, der für die Bedarfsgruppe besonders wirksam ist. Entsprechend sollten die Kinder und Jugendlichen, denen die Ständige Impfkommission (STIKO) eine Gripeschutzimpfung empfiehlt, mit dem für sie geeigneten Impfstoff bedarfsgerecht versorgt werden.

Angesichts der Rabattverträge, die für das Versorgungsgebiet Schleswig-Holstein zwischen Krankenkassen und Herstellern geschlossen wurden, besteht nach wie vor Unsicherheit, ob die Versicherten in der kommenden Grippezeit tatsächlich rechtzeitig und bedarfsgerecht versorgt werden können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Aufgrund im letzten Jahr aufgetretener Lieferprobleme in einigen Ländern haben sich die Länder intensiv mit der Versorgung mit Grippeimpfstoffen befasst und das Bundesgesundheitsministerium (BMG) um eine Auswertung des Grippegeschehens im Jahr 2012 gebeten. Das BMG hat in seinem Bericht hinsichtlich der Versorgungsengpässe angemerkt, dass die u.a. auch in Deutschland aufgetretenen Lieferengpässe nicht mit den Rabattverträgen für

Datum des Originals: 30.09.2013/Ausgegeben: 02.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Impfstoffe deutscher Krankenkassen in Verbindung gebracht werden könnten. Bei biologischen Arzneimitteln, speziell bei Impfstoffen, müsse angesichts des komplizierten und langwierigen Herstellungsprozesses grundsätzlich mit Produktionsausfällen bei einzelnen Herstellern gerechnet werden.

Um die Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit dem Abschluss von entsprechenden Rabattverträgen zu erhöhen, ist inzwischen bundesgesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben worden, dass in den Rabattverträgen Vereinbarungen zur Sicherstellung einer rechtzeitigen und bedarfsgerechten Versorgung der Versicherten mit Impfstoffen zur Schutzimpfung vorzusehen sind.

1. *Wie wird gewährleistet, dass die Versicherten aus Nordrhein-Westfalen in der kommenden Grippesaison rechtzeitig versorgt werden?*

Grippeimpfungen sollen im Herbst eines Jahres für die jahreszeitlich übliche Grippewelle vorgenommen werden. Im Rahmen der Ausschreibung für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Schleswig-Holstein haben die Krankenkassen bereits vor dem Inkrafttreten der in der Vorbemerkung erwähnten bundesgesetzlichen Bestimmungen Vertragsbedingungen vorgegeben, die eine zeitgerechte Bereitstellung des Grippeimpfstoffs bestmöglich gewährleisten sollen. Das MGEPA ist hierüber frühzeitig informiert worden.

Nach Auskunft der Krankenkassen verfügt die Ausschreibungsgewinnerin seit 30.08.2013 bereits über Chargenfreigaben für den Grippeimpfstoff Vaxigrip® vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI). Die Krankenkassen haben weiter bestätigt, dass bereits in der 37. Kalenderwoche mit der Auslieferung an Apotheken und den Großhandel begonnen wurde. Der beste Zeitraum für die Impfung ist nach Aussage des Robert-Koch-Instituts (RKI) und des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) von Oktober bis Ende November.

2. *Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, falls es beim aktuellen Hersteller, mit dem die Krankenkassen einen Vertrag abgeschlossen haben, zu Lieferengpässen kommt?*

Das Land ist nicht involviert. Sollten wider Erwarten Lieferengpässe auftreten, würden die Krankenkassen Grippeimpfstoffe bei anderen Herstellern ordern. Dazu enthält die Vereinbarung mit der Ausschreibungsgewinnerin entsprechende Klauseln, die dies ermöglichen. Damit wird der Versorgungssicherheit auch von Seiten der Krankenkassen eine hohe Priorität beigemessen.

3. *Wie stellt die Landesregierung die bedarfsgerechte Versorgung von Kindern und Jugendlichen sicher?*

Die Auftraggeber der Grippeausschreibung 2013/2014 haben den Leistungsgegenstand so definiert, dass alle Altersgruppen ab dem 6. Lebensmonat abgedeckt werden können, damit auch eine ausreichende Versorgung von Kindern und Jugendlichen gewährleistet werden kann.

4. Können die behandelnden Ärzte entsprechend der Indikation, nach medizinischem Bedarf und den aktuellen STIKO-Empfehlungen folgend den Impfstoff für Kinder und Jugendliche frei wählen?

Alle zugelassenen Grippeimpfstoffe sind aufgrund der Zulassungskriterien für den gewünschten Schutz vor einer Grippe geeignet. Mit dem im Rahmen der Ausschreibung bereit gestellten Grippeimpfstoff Vaxigrip® können grundsätzlich alle Altersgruppen ab dem 6. Lebensmonat geimpft werden.

Nach der aktuellen STIKO-Empfehlung können Kinder und Jugendliche im Alter von 2 bis einschließlich 17 Jahren „mit inaktiviertem Impfstoff oder mit einem attenuierten Influenza-Lebendimpfstoff (LAIV) geimpft werden, sofern keine Kontraindikation besteht (s. Fachinformation). Bei Kindern im Alter von 2 bis einschließlich 6 Jahren sollte LAIV bevorzugt angewendet werden.“ Die Aussage für 2- bis 6- Jährige bezieht sich allerdings auf Kinder „mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens, wie z. B.:

- chronische Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD)
- chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenkrankheiten
- Diabetes mellitus und andere Stoffwechselkrankheiten
- chronische neurologische Krankheiten, z. B. Multiple Sklerose mit durch Infektionen getriggerten Schüben
- Personen mit angeborener oder erworbener Immundefizienz mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion bzw. Immunsuppression
- HIV-Infektion“

Für diese Indikationen kann die/der behandelnde (Kinder-)Ärztin bzw. (Kinder)Arzt folglich - trotz des grundsätzlichen gesetzlichen Vorranges des Ausschreibungsimpfstoffes - nach medizinischer Einschätzung auch einen nasal anzuwendenden Grippeimpfstoff auswählen.